

ADMINISTRATIVE VERSORGUNG

Als «Liederliche» weggesperrt

SUSANNE WENGER*

Zum Beispiel Christina G. (Name der Redaktion bekannt; vgl. Text unten): Die heute 52-jährige Solothurnerin war 19 Jahre alt und ledige Mutter, als die Vormundschaftsbehörde ihrer Wohngemeinde sie 1976 in die Strafanstalt Hindelbank einwies. Oder Ursula Müller-Biondi: Die heute 59-Jährige wurde 1967 als schwangere 17-Jährige von der Amtsvormundschaft Zürich in Hindelbank versorgt und sass ein Jahr lang hinter Gittern. Nicht dass die beiden jungen Frauen etwas verbrochen hätten – sie galten lediglich als schwer erziehbar, und ihr Lebenswandel passte Behörden und Familie nicht. Sie gehören zu den administrativ Versorgten, die sich fürs Leben gezeichnet sahen und deren Schicksal noch weitgehend der historischen Aufarbeitung harret.

Administrative Versorgungen waren in der Schweiz seit Mitte des 19. Jahrhunderts möglich. Sie wurden nicht durch Gerichte verfügt, sondern durch Verwaltungsbehörden. Rechtsgrundlagen waren kantonale Gesetze und das damalige Vormundschaftsrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB, Revision siehe unten rechts). Zur Frage, wie viele Jugendliche und Erwachsene auf administrativem Weg in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wurden, sind vorerst nur Schätzungen möglich: Es dürften gemäss der Historikerin Tanja Rietmann mehrere Zehntausend gewesen sein. Rietmann untersucht für ihre Dissertation die Situation im Kanton Bern, wo zwischen 1942 und 1981 insgesamt 2700 Personen von einer administrativen Freiheitsentziehung betroffen waren.

Umerziehung ohne Mittel

«Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Trunksucht» – das waren laut Historikerin Rietmann die häufigsten Gründe. Bei Frauen sei es oft um sittlich-moralische Aspekte gegangen – um uneheliche Mutterschaft oder Prostitutionsvorwürfe. Bei Männern stand Alkoholismus im Vordergrund, sie sollten in der Anstalt wieder lernen zu arbeiten. Oft habe die Versorgung den Charakter

Bis in die 1980er-Jahre konnten Vormundschaftsbehörden Frauen, Männer und Jugendliche, die aus dem gesellschaftlichen Rahmen fielen, hinter Gitter schicken. Viele dieser einst sogenannt administrativ Versorgten kämpfen heute für ihre Rehabilitation.



Der Ausblick ins Leben hat sich für immer verändert: Die einst administrativ im Gefängnis «versorgte» Christina G.

SWE

eines Sanktions- oder Repressionsinstruments gegen sozial Auffällige gehabt, konstatiert die Historikerin für den von ihr untersuchten Zeitraum. Beanstandet wurden nicht einzelne Regelverstöße, sondern ganze Verhaltens- und Lebensweisen.

Doch in den Anstalten, in die man die Leute verfrachtete, gab es lange weder erzieherische noch therapeutische Hilfe und auch keine Möglichkeit zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung. Häufig waren auch überforderte Vormundschaftsbehörden am Werk. Weder Angestellte der Amtsvormundschaften noch Privatvormünder hätten über das notwendi-

ge theoretische und praktische Wissen verfügt, um mit ihren Mündeln anders als autoritär und sanktionierend umzugehen, sagt Historikerin Rietmann.

Von Anfang an Bedenken

Bedenken gegen die Praxis der administrativen Versorgung gab es schon früh: «Die Rechtmässigkeit des Gesetzes wurde von Anfang an in Zweifel gezogen», berichtet Tanja Rietmann. Politiker und Juristen sahen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. In vielen Kantonen gab es keine Möglichkeit, die Einweisungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Wegen der administrativen Versorgungen konnte die

Schweiz 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention nur unter Vorbehalt ratifizieren. Aber erst, als 1981 Bestimmungen über den Fürsorglichen Freiheitsentzug ins ZGB aufgenommen wurden, wurden die Versorgungsgesetze ausser Kraft gesetzt.

«Grauenhafte Demütigung»

Fast 30 Jahre später beginnen nun die Betroffenen, sich zu organisieren und eine Wiedergutmachung zu fordern. Es geht ihnen nicht um Geld, sondern um Rehabilitation. Treibende Kraft ist Ursula Müller-Biondi, die letztes Jahr mit ihrem Schicksal als Erste an die Öffentlichkeit trat. Die «grauehafte

Demütigung», das «Stigma, im Gefängnis gewesen zu sein», trage man ein ganzes Leben lang mit sich herum, sagt Müller-Biondi: «Wir fordern eine Entschuldigung.» Die Behörden sollten hinstehen und sagen, dass es falsch gewesen sei, Menschen auf diese Art wegzusperren. Tausende seien so regelrecht gebrochen worden. Ursula Müller-Biondi – inzwischen Geschäftsfrau und glückliche Grossmutter – und ihre Schicksalsgenossinnen sowie -genossen haben eine Website eingerichtet und Kontakte zu Bundesbern aufgenommen.

Ihre Forderung nach Wiedergutmachung unterbreiteten sie der Konferenz der kantonalen Sozial-

direktoren (SODK). Diese zeigt zwar Verständnis für das Anliegen, betrachtet sich aber als nicht zuständig, «vergangenes Recht zu Unrecht zu erklären». Abklärungen der SODK ergaben zudem, dass auch das Bundesamt für Justiz, die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren sowie die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden «keine Handlungsmöglichkeit sehen, über vergangene Gesetzgebung und deren Anwendung zu urteilen».

Dafür weisen die Behörden auf Verbesserungen im Sozialwesen hin: Der Rechtsschutz Betroffener – ob Erwachsene oder Kinder – werde kontinuierlich ausgebaut. Zudem sei das Angebot an geeigneten Einrichtungen mit pädagogischen und therapeutischen Konzepten laufend erhöht worden.

Vorstoss im Nationalrat

Dass niemand zuständig sein wolle, akzeptiere man nicht, sagt Ursula Müller-Biondi: «Wir lassen nicht locker.» Unterstützung erhalten die Betroffenen nun von einer Bundesparlamentarierin: Die Zürcher SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr hat Ende April einen Vorstoss eingereicht, in dem sie eine «moralische Wiedergutmachung» und die wissenschaftlich-historische Aufarbeitung der administrativen Versorgungen fordert.

Die Historikerin Tanja Rietmann hält das Anliegen der Wiedergutmachung für legitim. Sie verweist auf das Hilfswerk «Kinder der Landstrasse», das zwischen 1926 und 1972 mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörden den Fahrrenden die Kinder wegnahm und in Heime steckte. 1986 entschuldigte sich der Bundespräsident, die Eidgenossenschaft leistete auch finanzielle Wiedergutmachung.

Bei den Verdingkindern wiederum, deren Schicksal noch bis Ende Juni in einer Ausstellung im Berner Käfigturm gezeigt wird, hat sich bisher nur die Katholische Kirche Luzern offiziell entschuldigt. Es brauche generell eine gesellschaftliche Diskussion über Behördenwillkür, fordert die administrativ Versorgte Ursula Müller-Biondi: «Denn so etwas darf nie wieder passieren.»

«Wie die mit mir umgegangen sind!»

Eine einst administrativ versorgte Frau berichtet, wie schwer sie bis heute an ihrem Schicksal trägt

Als 19-jährige ledige Mutter wurde Christina G. 1976 von der Vormundschaftsbehörde ins Frauengefängnis Hindelbank eingewiesen. Warum genau, erfuhr sie erst 32 Jahre später.

SUSANNE WENGER

Christina G. sitzt in ihrem einfach, aber liebevoll eingerichteten Wohnzimmer und blättert in einem Stapel alter Akten. Sie alle auf einmal durchzusehen, fällt der bald 52-Jährigen immer noch schwer. Denn die amtlichen Papiere dokumentieren, wie sie im März 1976 als 19-Jährige ins Frauengefängnis Hindelbank eingewiesen wurde. Die junge Frau, die sich nach einem Suizidversuch in einer psychiatrischen Klinik aufhielt, wurde per Beschluss der Vormundschaftsbehörde ihrer damaligen Wohngemeinde Rechterswil SO administrativ versorgt

* Die Autorin ist Redaktorin der Fachzeitschrift «Curaviva» (herausgegeben vom Verband Heime und Institutionen Schweiz); dort sind die Artikel zuerst erschienen.

– ohne Anhörung, ohne Rekursmöglichkeit. Drei Monate zuvor hatte Christina G. einen Sohn geboren, er war an einem Pflegeplatz untergebracht.

«Eingeschlossen zu sein, war katastrophal», sagt Christina G. Drei Monate lang lebte sie in einem speziellen Trakt der Anstalt, tagstüber kam sie bei der Arbeit mit Strafgefangenen in Kontakt: «Mörderinnen, Bankräuberinnen, Drogenhändlerinnen.» Auf Nachfrage erhielt sie die Auskunft, dass sie «auf unbestimmte Zeit» in Hindelbank bleiben müsse. Doch der verständnisvolle Psychiater der Anstalt erkannte, dass die junge Frau im Gefängnis am falschen Ort war. Er erreichte bei der Vormundschaftsbehörde, dass Christina G. in eine psychiatrische Klinik wechseln konnte. Nach weiteren vier Monaten kam sie ganz frei.

«Gefährdete Tochter»

Warum die Vormundschaftsbehörde sie – mit dem Einverständnis ihres Vaters – in die Strafanstalt eingewiesen hatte, erfuhr Christina G. erst im Herbst 2008, als ihr auf ihr Gesuch hin Akteneinsicht gewährt wurde: «Sie lebt seit ungefähr einem

Jahr mit einem übel beleumdeten, mehrfach vorbestraften Mann, der 15 Jahre älter ist als sie, zusammen», so begründete die Behörde vor über 30 Jahren ihren Entscheid. «Von diesem Mann hat sie 1975 ein Kind geboren.» Fräulein G. sei «eine notorische Lügnerin» und habe kleine Diebstähle begangen, für die sie jedoch nie strafrechtlich verfolgt worden sei. In der psychiatrischen Klinik werde «dem Bedürfnis nach Sicherung nicht genügend Rechnung getragen». Die «gefährdete Tochter» habe sich «wiederholt um 22 Uhr noch in der Stadt Solothurn» bewegt.

Wenn sie heute liest, was die Behörden damals über sie schrieben, packt Christina G. die Wut: «Ich wurde versorgt, weil ich nicht spurte», glaubt sie. Dabei habe sie doch nur Geborgenheit gesucht. Christina G. ist als zweitjüngstes von fünf Kindern in einer Grossbauernfamilie aufgewachsen. Als sie elf Jahre alt war, verstarb ihre Mutter. Diesen Schicksalsschlag habe sie nie richtig verarbeitet, sagt Christina G. Mit der späteren Stiefmutter verstand sie sich nicht. Eine Lehre als Köchin schloss sie ab, verlor aber ihren Arbeitsplatz. Gleichzeitig entdeckte

der Teenager vom Land das gesellige Stadtleben und verliebte sich in besagten älteren Mann. Anfangs sei die Beziehung «rosig» gewesen, erinnert sich Christina G. Doch dann habe es Streit gegeben, sie sei auch geschlagen worden.

Einsatz für Schicksalsgenossinnen

Nach der Entlassung aus Strafanstalt und Klinik versuchte Christina G., ein neues Leben zu beginnen. Zu ihrem Sohn indes hat sie bis heute nie mehr Kontakt gehabt. «Zum Wohl des Kindes» habe sie damals eingewilligt, ihn bei der Pflegefamilie zu belassen, sagt Christina G. Doch die Vergangenheit liess sich nicht einfach abstreifen. Im Verlauf der Jahre kam ihr die Einweisung ins Gefängnis hoch: «Diese Ungerechtigkeit! Wie die mit mir umgegangen sind!» Christina G. bekam Suchtprobleme, musste sich im Frühling 2008 in einer Fachklinik therapieren lassen. Dort las sie zufällig in der Zeitschrift «Beobachter» einen Artikel über eine ebenfalls administrativ versorgte Frau: «Ich war aufgewühlt, weinte nur noch.» Dass ihr Schicksal jemals zu einem öffentlichen Thema würde, hätte sie nie gedacht.

Gesetz erneuert

VORMUNDSCHAFT Geistesranke, Altersschwache: Das geltende, fast 100-jährige Vormundschaftsrecht der Schweiz strotzt vor diskriminierender Terminologie und passt auch inhaltlich nicht mehr in die heutige Zeit. Auf den Einzelfall wird kaum eingegangen. In der Wintersession 2008 hat das Parlament eine Totalrevision der entsprechenden Artikel im Zivilgesetzbuch fast einstimmig genehmigt.

Das neue Erwachsenenschutzrecht will die Selbstbestimmung wahren, Stigmatisierung vermeiden und die Vormundschaftsbehörden professionalisieren. Die Kantone sind verpflichtet, die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden als interdisziplinäre Fachinstanzen einzurichten. Laiengremien, zum Beispiel Gemeinderäte, sind nicht mehr zulässig. Neu gibt es keine Entmündigungen mehr, dafür individuell angepasste Beistandschaften: so viel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich. Verbessert wird auch der Schutz urteilsunfähiger Personen, die in Pflege- oder Behindertenheimen leben. Mitte April ist die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen. Das neue Erwachsenenschutzrecht wird voraussichtlich nicht vor 2013 in Kraft treten – die Kantone brauchen Zeit, um ihre Strukturen anzupassen. (swe)